

Ein wirtschaftsstarkes Sachsen

Antrag: A 24

Beschluss des Landesparteitages: Annahme

Thema: Gute Arbeit auch für Frauen in Sachsen

Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den die Landtagsfraktion weiterleiten:

Bereits im Wahlprogramm für 2009 hat sich die SPD für eine Novellierung des Frauenförderungsgesetzes hin zu einem wirklichen Gleichstellungsgesetz stark gemacht. Wir fordern daher von der Landtagsfraktion ein Eckpunktepapier für ein neues Gleichstellungsgesetz in Sachsen zu erarbeiten zu verabschieden, worin folgende Kernaussagen zu berücksichtigen sind:

1. Gesetzesziel erweitern

Zielsetzung soll nicht nur die Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen im öffentlichen Dienst sein, sondern es soll auch, soweit möglich, Einfluss auf die Chancengleichheit für Frauen in der privaten Wirtschaft nehmen.

Das Gesetz muss die Durchsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in allen Bereichen und Ebenen der Politik des Freistaates konkret regeln. Dazu gehört auch, dass Veröffentlichungen, auch Gesetze und andere Normen, soweit sie neu verfasst werden, in geschlechtergerechter Sprache verfasst sein müssen.

Es müssen dazu außerdem verpflichtende Weiterbildungen zu Themen der Frauenförderung, Gender Mainstreaming und Diskriminierungen insbesondere für alle Führungskräfte allen Verwaltungen, bis zur Spitze der Ministerien verpflichtend vorgeschrieben werden.

2. Geltungsbereich umfassender definieren, weitere Regelungsmöglichkeiten nutzen: Keine Flucht aus der Gleichstellungsverpflichtung im öffentlichen Dienst durch Privatisierungen, Rechtsformänderungen und Ausgliederungen

Das Gesetz soll über seinen bisherigen Geltungsbereich hinaus auch für unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften gelten. Bei der Privatisierung und Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben durch den Freistaat oder die Kommunen muss die komplette Übernahme der Gleichstellungsregelungen des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden

3. Frauenförderpläne: Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterstellung oder Nichterfüllung einführen

Ein wirtschaftsstarkes Sachsen

Bei Nichterstellen oder Nichterreichen der Zielvorgaben von Frauenförderplänen sieht das bisherige Gesetz keine Sanktionsmaßnahmen/Rechenschaftspflicht gegenüber übergeordneten Ebenen vor. Diese sind aber für eine Einhaltung der Zielvorgaben der Förderpläne dringend notwendig.

4. Öffentliche Stellenausschreibung, Teilzeit überall ermöglichen

Es ist zu regeln, wann dienststellenintern, dienststellenübergreifend bzw. öffentlich ausgeschrieben werden soll und unter welchen Umständen eine Ausschreibung wiederholt werden muss. Es ist darauf hinzuwirken, dass Stellen mit flexiblen Arbeitszeiten und Telearbeitsplätzen ausgestattet sind oder aber zumindest auch als Teilzeit-Stelle angeboten werden.

5. Einführung von qualifikationsabhängigen Quoten zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen bei Ausbildungsplätzen, Einstellungen und Beförderungen anstelle von „weichen Bevorzugungsregeln“

Sachsen ist eines der wenigen Bundesländer, die eine unverbindliche weiche Bevorzugungsregelung hat. Wir brauchen aber genaue Handlungsanweisungen per Gesetz, um den Frauenanteil zu erhöhen. Erst mit einer Entscheidungsquote entsteht ein gerichtlich einklagbarer Rechtsanspruch auf Einhaltung der gesetzlich gebotenen Frauenförderung. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen alle geeigneten Bewerberinnen, jedoch mindestens genauso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich.

Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Bei Abweichung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Ausbildungsplätze sind intern und öffentlich auszuschreiben. Bei ungenügender Zahl weiblicher Bewerber ist die Ausschreibung zu wiederholen. Frauen, die in einem Beruf ausgebildet wurden, in dem Frauen stark unterrepräsentiert sind, sind vorrangig in ein Beschäftigungsverhältnis im erlernten Beruf zu übernehmen.

Frauen, die zur Ausfüllung der Stelle/Funktion gleichwertige Qualifikation besitzen wie männliche Mitbewerber sind solange bevorzugt einzustellen, bis der Anteil der Frauen in der betreffenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung der jeweiligen Dienststelle mindestens 50 von Hundert beträgt. Weiterbildungen sind Teil der Gleichstellungspläne, die von der Frauenvertretung überwacht werden. Weibliche und männliche Beschäftigte sind paritätisch zu bezahlten berufsbezogenen Weiterbildungen zu senden – unabhängig davon ob sie in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt sind oder Familienbedingte berufliche Unterbrechungszeiten

Ein wirtschaftsstarkes Sachsen

in Anspruch nehmen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bevorzugt zu befördern, bis in den höheren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen der betreffenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung der Dienststelle der Anteil der Frauen mindestens 50 von Hundert beträgt.

6. Frauenvertreterinnen sollen gewählt werden und mehr Rechte haben

In Sachsen werden die Frauenbeauftragten bisher auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten durch die Dienststellenleitung bestellt. Eine Wahl durch die weiblichen Beschäftigten hingegen gibt der Frauenvertreterin eine stärkere Legitimität und Unabhängigkeit.

Den Frauenvertreterinnen ist zusätzlich zur bestehenden sächsischen Regelung ein eigenständiges Klagerecht mit aufschiebender Wirkung vor dem Verwaltungsgericht wegen Verletzung ihrer Rechte und die Regelungen aus dem Gleichstellungs- bzw. Frauenförderungsgesetz einzuräumen.

Bei der **Freistellungsregelung** ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit durch eine verbindliche Staffelformel nach der Zahl der Beschäftigten zu ersetzen. Das gilt auch für die Freistellung der Stellvertreterin. Freistellungen für Weiterbildung und Kündigungsschutz ist analog zu Mitgliedern von Betriebs- und Personalräten zu regeln.

7. Öffentliche Auftragsvergabe an Frauenförderung in Betrieben koppeln

Die Ausschreibungen der öffentlichen Hand sollen auch an die Förderung von Frauen geknüpft werden.

Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen oder über Bauleistungen ab einem festzulegenden Auftragswert sind grundsätzlich in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtung der Auftragnehmer einschließlich ihrer Subunternehmen festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht – insbesondere die gleiche Bezahlung - zu beachten.

8. Leistungsorientierte Mittelvergabe

In die Förderrichtlinien des Freistaates ist eine Verpflichtung der Fördermittelnehmenden aufzunehmen, dass Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchgeführt und evaluiert werden, sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht beachtet wird.

Außerdem sollen bei der Hochschulfinanzierung Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags berücksichtigt werden. Es muss auch definiert werden, woran die Fortschritte gemessen werden.

Ein wirtschaftsstarkes Sachsen

9. Rechtsverbindliche Maßnahmen zur geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien

Die entsendenden Einrichtungen benennen grundsätzlich mindestens ebenso viele Frauen wie Männer.

10. Weitergehender rechtlicher Änderungsbedarf

Tatsächliche Gleichstellung lässt sich allerdings nicht nur über das Gleichstellungsgesetz an sich erreichen. Also müssen weitere Gesetze auf Novellierungsbedarf überprüft werden. Hierzu zählen u.a. Beamtenengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenengesetz – SächsBG), Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG), Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG), MDR-Staatsvertrag, Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG), Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) und die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bzw. die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).

Votum: in geänderter Fassung mehrheitlich angenommen